

Ausfertigung

Nr. W 7 K 07.683



Eingegangen

17. MRZ. 2008 ✓

Rechtsanwalt  
Michael Koch

Ra

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Koch und Kollegen,  
Textorstr. 9, 97070 Würzburg,

gegen

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch: Regierung von Unterfranken,  
SG 14,  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

- Beklagter -

wegen

Verteilung von Ausländern  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stellwaag,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda,  
die Richterin Opel,  
den ehrenamtlichen Richter Born,  
die ehrenamtliche Richterin Stegmann

aufgrund mündlicher Verhandlung am **3. März 2008**

folgendes

**Urteil:**

- I. Der Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 16. April 2007 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen den zu vollstreckenden Betrag abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

\* \* \*

**Tatbestand:**

1.

Beim Kläger handelt es sich um einen serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen, dessen Asylantrag vom Juli 1991 unanfechtbar abgelehnt worden ist. Er ist zurzeit im Besitz einer Duldung und bewohnt zusammen mit seiner Ehefrau, die seit 19. August 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ist, eine Privatwohnung in Giebelstadt.

Bereits mit Bescheid vom 24. Oktober 2005 hatte die Regierung von Unterfranken den Kläger und seine Ehefrau im Rahmen der bayerischen Umverteilung der Stadt Würzburg zugewiesen. Dieser Bescheid wurde mit rechtskräftigem Urteil des VG Würzburg vom 16. Mai 2006 Nr. W 1 K 05.1404 aufgehoben.

Mit weiterem Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 16. April 2007, zugestellt am 7. Mai 2007, wurde der Kläger im Rahmen der innerbayerischen Umverteilung wiederum der Stadt Würzburg zugewiesen und aufgefordert, bis 14. Mai 2007 in die dortige Gemeinschaftsunterkunft in der Veitshöchheimer Straße 100 umzuziehen. Im Falle der Zuwiderhandlung wurde die zwangsweise Verlegung in die Gemeinschaftsunterkunft angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß § 8 Abs. 6 DVAsyl der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten zwar Rechnung getragen werden solle, doch stelle die private Wohnungsnahme von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die absolute Ausnahme dar. Der Kläger gehöre als geduldeter Ausländer zu dem Personenkreis nach Art. 1 AufnG, für den nach Art. 4 Abs. 1 AufnG die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft die Regel sei. Seiner Ehefrau werde, um die eheliche Gemeinschaft zu erhalten, angeboten, mit in die Unterkunft einzuziehen.

2.

Am 21. Mai 2007 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Regierung von Unterfranken  
vom 16. April 2007 aufzuheben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass zwischenzeitlich keine Veränderung der Verhältnisse eingetreten sei, weshalb dem Bescheid bereits die Rechtskraft des Urteils des VG Würzburg vom 16. Mai 2006 Nr. W 1 K 05.1404 entgegenstehe.

Der Beklagte beantragte unter Aktenvorlage,

die Klage abzuweisen,

mit der Begründung, dass die Rechtskraft des Urteils vom 16. Mai 2006 keineswegs entgegenstehe. Dieses Urteil sei vor allen Dingen mit einem Zustellungsmangel begründet worden, vor dessen Hintergrund der damals angefochtene Verwaltungsakt an einem relevanten Ermessensfehler leide. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

Ein Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage wurde mit Beschluss des Gerichts vom 11. Juni 2007 Nr. W 7 S 07.684 abgelehnt. Auf die Begründung der Entscheidung wird Bezug genommen. Mit Beschluss vom 13. November 2007 Nr. 21 CS 07.1630 hob der Bayer. VGH die Ziffern I und II des Beschlusses des VG Würzburg vom 11. Juni 2007 auf und ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers gegen den Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 16. April 2007 an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass noch unklar sei, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen die Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) auf die streitgegenständliche Zuweisungsentscheidung habe.

3.

In der mündlichen Verhandlung vom 3. März 2008 wiederholten die Beteiligten ihre bereits schriftsätzlich gestellten Anträge. Wegen der weiteren Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1.

Die zulässige Klage ist begründet, denn der Kläger wird durch die Zuweisungsentscheidung der Regierung von Unterfranken vom 16. April 2007 in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der streitgegenständliche Bescheid ist allerdings nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil ihm, wie der Kläger meint, die Rechtskraft des Urteils des VG Würzburg vom 16. Mai 2006 Nr. W 1 K 05.1404 entgegenstünde. Insoweit hält das Gericht an seiner im Beschluss vom 11. Juni 2007 Nr. W 7 S 07.684 vertretenen Rechtsauffassung fest.

Im vorliegenden Fall streiten die Prozessbeteiligten darum, ob die Regierung von Unterfranken zu Recht den Kläger aufgefordert hat, von seiner Privatwohnung in Giebelstadt in eine Gemeinschaftsunterkunft in Würzburg umzuziehen. Dazu regelt § 8 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Gemeinde im selben oder in einem anderen Regierungsbezirk erfolgen kann. Aus den gleichen Gründen kann der Leistungsberechtigte auch aufgefordert werden, in eine andere Wohnung, in eine andere Unterkunft, in eine Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde umzuziehen (Satz 2). Ein öffentliches Interesse liegt nach § 8 Abs. 5 DVAsyl u.a. aufgrund der Regelung des Art. 4 Abs. 1 und 4 des AufnG vor. Nach Art. 4 Abs. 1 AufnG sollen Personen i.S.d. Art. 1, also solche, die leistungsberechtigt sind nach § 1 AsylbLG, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Unstreitig gehört der Kläger, der im Besitz einer Duldung

ist, zu diesem Personenkreis (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG). Abweichend von Abs. 1 kann Personen i.S.d. Art. 1 im begründeten Ausnahmefall nach Ermessen der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden (bzw., wenn, wie vorliegend, der Betroffene noch nicht in einer solchen untergebracht ist, von der Unterbringung in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft abgesehen werden). Die Frage, ob im Einzelfall der Regelfall nach Art. 4 Abs. 1 AufnG oder ein begründeter Ausnahmefall nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG vorliegt, ist dabei eine tatbestandliche Rechtsfrage, die der vollen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt. Denn bei der Voraussetzung „begründeter Ausnahmefall“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der für die Behörde keinen Beurteilungsspielraum enthält, sondern aufgrund der gegebenen Umstände des Einzelfalls nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist (ständige Rechtsprechung des BayVGH, vgl. z.B. B.v. 23.02.2006 Nr. 21 B 06.303).

Im Vordergrund stehen dabei die vom Betroffenen geltend gemachten persönlichen Interessen, die gegen einen Umzug in eine staatliche Gemeinschaftsunterkunft sprechen, und das ihnen rechtlich zukommende Gewicht, die das vom Gesetzgeber in Art. 4 Abs. 1 AufnG als Regelfall vertypisierte und in § 8 Abs. 5 Spiegelstriche 1 bis 3 DVAsyl und Art. 4 Abs. 4 Satz 2 AufnG noch beispielhaft spezifizierte öffentliche Interesse an der Unterbringung dieses Personenkreises in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft deutlich überwiegen müssen. Deshalb betont auch die Begründung zu Art. 4 Abs. 4 AufnG, dass die Nichtunterbringung in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft, nicht zuletzt aus Kostengründen, die absolute Ausnahme darstellen muss (vgl. LT-Drs. 14/8632, Begründung, Teil B, zu Art. 4 Abs. 2 [S. 6]). Einen Beispielsfall für ein solches überwiegendes Privatinteresse, das einen begründeten Ausnahmefall darstellen kann, führt § 8 Abs. 6 DVAsyl an (vgl. BayVGH, B.v. 24.05.2004 Nr. 21 CS 04.87). Danach soll der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht Rechnung getragen werden. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BayVGH (vgl. z.B. B.v. 28.09.2006 Nr. 21 ZB 06.1558), der die Kammer gefolgt ist und die auch im streitgegenständlichen Bescheid ihren Niederschlag gefunden

hat, bedeutet die Regelung des § 8 Abs. 6 DVAsyl aber lediglich, dass Ehegatten regelmäßig nicht in verschiedenen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Ein darüber hinausgehendes Bestreben des Gesetzgebers, von der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft abzu-  
sehen, wenn einer der Ehegatten – aus welchen Gründen auch immer – nicht nach Art. 4 Abs. 1 AufnG verpflichtet ist, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, könne der Vorschrift nicht entnommen werden. An dieser Rechtsprechung hält die Kammer in Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falles und unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (in Folgendem: Qualifikationsrichtlinie) nicht mehr fest. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung begründet die eheliche Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, der selbst nicht verpflichtet ist, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, jedenfalls dann einen Ausnahmefall i.S.v. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG i.V.m. § 8 Abs. 6 DVAsyl, wenn es sich bei dem Ehepartner um den Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG (Konventionsflüchtlinge) oder § 25 Abs. 3 AufenthG (Personen mit subsidiärem Schutzstatus) handelt. Sie sind in den Anwendungsbereich der Qualifikationsrichtlinie einbezogen, so dass die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte auf die Auslegung von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG i.V.m. § 8 Abs. 6 DVAsyl ausstrahlen. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG i.V.m. § 8 Abs. 6 DVAsyl sind für diese Fälle richtlinienkonform so auszulegen, dass deren familiäre Lebensgemeinschaft mit ihren Familienangehörigen i.S.v. Art. 2h) der Richtlinie einen Ausnahmefall begründet.

Beruhet die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG, wie hier, auf einem Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, ergibt sich dies allerdings nicht unmittelbar aus der Qualifikationsrichtlinie, sondern mittelbar aus der aufenthaltsrechtlichen Gleichstellung der Ab-

schiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 und Satz 1 AufenthG im deutschen Recht.

Die Qualifikationsrichtlinie selbst enthält weder für Personen, die internationalen Schutz genießen, noch für deren Familienangehörige ein Recht auf unbeschränkten Zugang zu Wohnraum. Art. 31 RL 2004/83/EG schreibt lediglich vor, dass sie beim Zugang zu Wohnraum nicht schlechter gestellt werden dürfen als andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Da Personen, die internationalen Schutz genießen, als Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG nicht in den Anwendungsbereich von Art. 1 AufnG i.V.m. § 1 AsylbLG fallen und deshalb nicht gesetzlich zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet werden, sind sie selbst nicht schlechter gestellt. Im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen sind jedoch auch ihre Familienangehörigen i.S.v. Art. 2 h) RL 2004/83/EG, die gemäß Art. 23 Abs. 2 RL 2004/83 EG in den Anwendungsbereich von Art. 31 RL 2004/83/EG einbezogen sind, nicht schlechter gestellt, denn die Verpflichtung zur Wohnung in der Gemeinschaftsunterkunft gemäß Art. 1 AufnG knüpft nicht an ihre Beziehung zu Personen mit internationalem Schutz an, sondern an die Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG. In die in § 1 Abs. 1 AsylbLG aufgelisteten aufenthaltsrechtlichen Kategorien fallen Angehörige von Personen mit internationalem Schutz zwar regelmäßig. Sie werden dabei jedoch nicht schlechter gestellt als andere Drittstaatsangehörige mit entsprechenden Aufenthaltspositionen. Sie sind ihnen gegenüber deshalb weder rechtlich noch tatsächlich schlechter gestellt.

Wie sich auch aus Erwägung 29 zur Qualifikationsrichtlinie ergibt, gebietet Art. 23 Abs. 2 RL 2004/83/EG auch nicht, dass den Angehörigen dieselben Vergünstigungen gewährt werden wie dem Familienmitglied, das den internationalen Schutz genießt. Vorgeschrieben ist keine völlige Gleichstellung, sondern lediglich die Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards. Da die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzweifelhaft geeignet ist, einen angemessenen Lebensstandard i.S.d. Qualifikationsrichtlinie zu sichern, verstößt die zwingende Einweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft



für sich genommen nicht gegen Art. 23 Abs. 2 RL 2004/83/EG. Auch wenn Art. 23 Abs. 2 RL 2004/83/EG es den Mitgliedstaaten grundsätzlich ermöglicht, bei der Gewährung von Vergünstigungen zwischen den Personen mit internationalem Schutz und ihren Familienangehörigen zu differenzieren, gilt dies jedoch nicht uneingeschränkt. Die Möglichkeit der Ungleichbehandlung findet ihre Grenze nämlich dort, wo eine Schlechterstellung der Familienangehörigen dazu führt, dass das Familienmitglied mit internationalem Schutz aufgrund dieser Schlechterstellung die ihm eigentlich rechtlich zustehende Vergünstigung praktisch nicht bzw. nur unter Preisgabe des Familienverbands wahrnehmen kann. Bei der Auslegung von Art. 23 Abs. 2 RL 2004/83/EG ist das vom EuGH entwickelte Gebot der praktischen Wirksamkeit zugrunde zu legen. Dieses besagt, dass einer rechtlich verliehenen Vergünstigung nicht durch anderweitige rechtliche Regelungen jede praktische Wirksamkeit genommen werden darf (vgl. z.B. EuGH, U. v. 19. Oktober 2004, Az. C-200/02 und ausführlich: Schlussantrag des Generalanwalts beim EuGH v. 18. Mai 2004 im selben Verfahren m.w.N.). Denn es wäre unbillig, ein Recht zwar formal zu gewähren, dessen tatsächliche Ausübung jedoch zugleich unmöglich zu machen bzw. wesentlich zu erschweren. Die einer Person mit internationalem Schutz gewährte Freizügigkeit liefe regelmäßig ins Leere, wenn die Mitglieder seiner Kernfamilie zwingend in eine Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen würden. Entsprechend dem Gebot der praktischen Wirksamkeit ist das dem international Geschützten gewährte Recht auf unbeschränkten Zugang zu Wohnraum bei der Einweisung seiner Familienangehörigen in eine Gemeinschaftsunterkunft zu berücksichtigen. Dieser Auslegung von Art. 23 Abs. 2 RL 2004/83/EG steht nicht entgegen, dass die Qualifikationsrichtlinie selbst kein Recht auf unbeschränkten Zugang zu Wohnraum vorsieht. Denn der nationale Gesetzgeber muss sich auch dann bei der Ausgestaltung der Rechtsstellung von Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 h) RL 2004/83/EG daran festhalten lassen, was er den Personen mit internationalem Schutz an Vergünstigungen gewährt, wenn er bei der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie über die dort vorgeschriebenen Mindeststandards hinaus geht. Hinzukommt, dass eine Verpflichtung zur Wohnung in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgrund von Sozialleistungsbezug für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gegen Art. 23

GFK verstieße (zum Verstoß von entsprechenden Wohnsitzauflagen vgl. BVerwG, U. v. 15. Januar 2008, Az. 1 C 17.07), so dass für diesen Personenkreis die Anwendung des Gebots der praktischen Wirksamkeit auch aus völkerrechtlichen Gründen geboten sein dürfte. Nichts anderes kann für Personen mit subsidiärem Schutz gelten. Sie sind hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Stellung sowohl in der Qualifikationsrichtlinie als auch im nationalen Recht den Konventionsflüchtlingen gleichgestellt. Konventionsflüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus sind im internationalen Schutz gemäß Art. 2 a) und dessen Ausgestaltung in Art. 23 bis 34 RL 2004/83/EG unterschiedslos zusammengefasst, so dass sich das bei der Auslegung der Qualifikationsrichtlinie zu beachtende Gebot der Vereinbarkeit mit der Genfer Flüchtlingskonvention nicht nur auf Familienangehörige von Konventionsflüchtlingen erstreckt, sondern auch auf Personen mit subsidiärem Schutz und deren Kernfamilie. Insgesamt ergibt sich deshalb, dass die Freizügigkeit des Familienmitglieds, das internationalen Schutz genießt, bei der Einweisung dessen Angehöriger in eine Gemeinschaftsunterkunft berücksichtigt werden muss.

Die aufgrund Art. 23 Abs. 2 RL 2004/83/EG i.V.m. dem Prinzip der praktischen Wirksamkeit gebotene Berücksichtigung kann durch eine richtlinienkonforme Auslegung von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG i.V.m. § 8 Abs. 6 DVAsyl im nationalen Recht umgesetzt werden. Wird der Freizügigkeit des Familienmitglieds im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG i.V.m. § 8 Abs. 6 DVAsyl Rechnung getragen, ist gewährleistet, dass die dem international Schutzberechtigten gewährte Vergünstigung nicht regelmäßig ins Leere läuft.

Dies gilt auch für den Kläger. Abgeleitet aus dem Recht seiner Ehefrau, die als Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht verpflichtet ist, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, darf über seine Einweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG i.V.m. § 8 Abs. 6 DVAsyl nur im Ermessenswege entschieden werden. Zwar erfüllt die Ehefrau des Klägers nicht die Voraussetzungen des Art. 2 f) i.V.m. Art. 15 RL 2004/83/EG. Das bei ihr gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG festgestellte Abschiebungsverbot beruht ausschließlich auf ihrer Krankheit und steht nicht in einem gemäß Art. 15 c) RL 2004/83/EG erforderlichen Zusammenhang zu einem bewaffneten Konflikt. Art. 2 e) i.V.m. Art 15 c) RL 2004/83/EG werden in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG umgesetzt. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hingegen begründet ein eigenständiges Abschiebungsverbot des deutschen Rechts. Die Qualifikationsrichtlinie selbst gebietet es somit nicht, die Ehefrau des Klägers und ihn als ihren Angehörigen in ihren Anwendungsbereich einzubeziehen. Dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, neben den in RL 2004/83/EG vorgesehen Tatbeständen weitere Abschiebungsverbote einzuführen, ohne sie zwangsläufig in den Geltungsbereich der Qualifikationsrichtlinie einbeziehen zu müssen, wird in Erwägung 9 zur Qualifikationsrichtlinie klargestellt. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht, im nationalen Recht eine Gleichstellung mit dem internationalen Schutz der Qualifikationsrichtlinie vorzusehen und damit einen weiteren Personenkreis aufgrund nationalen Rechts in die nach der Qualifikationsrichtlinie gewährte Rechtsstellung einzubeziehen. Sieht das nationale Recht eine solche Einbeziehung vor, gebietet es die Einheitlichkeit der nationalen Rechtsordnung und der nationalen Rechtsanwendung, dass die Ausstrahlungswirkung der Qualifikationsrichtlinie sich auch auf diesen Personenkreis erstreckt. So verhält es sich nämlich mit den Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wird. Zwar fallen sie nicht schon aus europarechtlichen Gründen in den Anwendungsbereich der Qualifikationsrichtlinie, der deutsche Gesetzgeber hat sie jedoch sowohl in § 25 Abs. 3 AufenthG als auch sonst aufenthaltsrechtlich den Personen mit subsidiärem Schutz im Sinne von Art. 2 f) gleichgestellt und damit zum Ausdruck gebracht, dass die Qualifikationsrichtlinie kraft nationalen Rechts auf sie erstreckt werden soll. Eine Differenzierung zwischen Personen mit einem Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und solchen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG wäre darüber hinaus durch die gemäß § 7 Abs. 4 DVAsyl zuständige Regierung in der Praxis kaum leistbar. Der Regierung liegen die für diese Unterscheidung notwendigen Asylakten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge regelmäßig nicht vor. Ihnen ist regelmäßig nur die Rechtsgrundlage der gewährten Auf-

enthaltserlaubnis bekannt, aus der sich gerade nicht erkennen lässt, worauf das im Asylverfahren festgestellte Abschiebungsverbot gestützt wurde.

Insgesamt ergibt sich, dass beim Kläger mit Rücksicht auf seine Ehefrau, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt, ein begründeter Ausnahmefall gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG i.m.V. § 8 Abs. 6 DVAsyl vorliegt. Die Einweisung des Klägers in eine Gemeinschaftsunterkunft hätte deshalb nur im Ermessenswege getroffen werden dürfen. Da die Behörde jedoch von einer gebundenen Entscheidung ausging, liegt ein Ermessensausfall vor, der zur materiellen Rechtswidrigkeit des angegriffenen Zuweisungsbescheides führt.

Da der insofern rechtswidrige Bescheid in die Freizügigkeit des Klägers eingreift, ist er auch in eigenen Rechten verletzt. Dabei kann sich der Kläger jedenfalls auf das aus Art. 2 Abs. 1 GG entspringende Recht berufen, nicht durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt belastet zu werden. Es kann deshalb offen bleiben, ob sich aus der Erstreckung eines fremden Rechts auf nicht selbst begünstigte Familienangehörige für diese subjektive Rechte ableiten lassen, wenn die Erstreckung ausschließlich den Grund hat, dem tatsächlich begünstigten Stammberechtigten die praktische Wirksamkeit seiner Rechte zu ermöglichen.

Die Klage ist damit begründet. Der angegriffene Zuweisungsbescheid war aufzuheben.

Die Berufung war gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

2.

Kosten: 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt  
(§§ 52 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 GKG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

RKV - 17.04.08  
Rad

gez.: Stellwaag

Kolenda

Opel

Rechtsanwälte

Koch und Kollegen

Textorstr. 9

97070 Würzburg

Az: 16851/05 MK/P

+ 1 Abdruck

↳ Niederschrift vom 03.03.08

Ausgefertigt:

Würzburg, den 17.04.2008

Gen. Kanzlerin des Verwaltungsgerichts:

Der Urkundsbeamte:

Quicker